

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0021/13	04.02.2013
zum/zur		
F0261/12 BÜNDNIS 90/Die Grünen / CDU/BfM / FDP		
Bezeichnung		
Losverfahren bei Grundschulen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		26.02.2013

Mit der interfraktionellen Anfrage wird der Oberbürgermeister um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. *Wieso wurde nicht eine Entscheidung nach dem Kriterium der Schulweglänge getroffen, sondern ein Losentscheid herbeigeführt?*
2. *Besteht seitens der Stadtverwaltung Bereitschaft, im Falle, dass es zukünftig wieder einer solchen Entscheidung bedarf, diese zunächst nach dem Kriterium der Schulweglänge zu treffen?*

Die Verwaltung möchte die Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1.

Schon frühzeitig hat die Verwaltung in den umfangreichen Diskussionen zur DS0171/12 einschließlich des Änderungsantrages DS0171/12/1 *Aufnahmeverfahren an Grundschulen* sowohl im Ausschuss für Bildung, Schule und Sport am 19.6.2012 (Niederschrift Sitzung – BSS/034(V)/12, Punkt 5.1), als auch in der Stadtratssitzung am 5.7.2012 (Niederschrift SR/050(V)/12, Punkt 5.11.) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die „willkürliche Festlegung“ von zumutbaren Fahrzeiten bzw. Schulweglängen Ungerechtigkeiten und keine Rechtssicherheit schafft.

Gemäß der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen (GVBl. LSA S. 508) § 4 Abs. 5 wird ein Auswahlverfahren / Losverfahren durch den Schulträger notwendig, wenn sich an der Schule mehr Schüler angemeldet haben, als im Rahmen der vorhandenen Kapazität aufgenommen werden können. Die Kapazitäten zur Aufnahme an die 5 Grundschulen des Modellprojektes hat der Stadtrat mit der Drucksache DS0171/12 einschließlich des Änderungsantrages DS0171/12/1 beschlossen. Dieser modifizierte Änderungsantrag empfiehlt, im Falle einer Überschreitung der Aufnahmekapazität die Plätze im Aufnahmeverfahren zunächst nach dem Kriterium der Länge des Schulweges zu vergeben.

Diese Empfehlung kann durch die Verwaltung nicht umgesetzt werden, weil hierzu keine Rechtsgrundlage existiert.

Nachdem die Verwaltung die Überschreitung der Aufnahmekapazität für die Grundschule „Am Glacis“ feststellte, wurde als Aufnahmeverfahren ein Losverfahren festgelegt. Dieses Losverfahren wurde analog des Aufnahme-/Losverfahrens zur Aufnahme von Schülern im 5. Schuljahrgang an das Hegel-Gymnasium gestaltet. Das Aufnahmeverfahren für das Hegel-Gymnasium wird schon seit ca. 20 Jahren erfolgreich durchgeführt, so dass hier umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen. Die Rechtskonformität fand auch in einem Urteil des VG Magdeburg (7 B 116/07 MD) Bestätigung.

Das Gericht führte hier aus, dass die Verfahrensweise „willkürfrei“ ist, das „Gebot der Chancengleichheit wahr“ und „ein Losverfahren geeignet ist, knappe Ressourcen unter gleichberechtigten Bewerbern chancengleich zu verteilen“.

Des Weiteren wurde in den jüngsten Urteilen des VG Magdeburg (z.B. 7 B 103/12 MD) neben der Beanstandung der fehlenden rechtsatzförmigen Festlegung von Kapazitätsgrenzen betont, dass „der Gesetzgeber durch das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip gemäß des Grundgesetzes verpflichtet ist, wesentliche Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen“ und erwähnt, dass Hamburg diesem Umstand nach einem gleichgelagerten Urteil dem Schulgesetz Rechnung getragen hat und die Berücksichtigung altersangemessener Schulwege gesetzlich zulässt. In Sachsen-Anhalts Schulgesetz findet sich so eine Regelung nicht.

Auf die Anfrage bzw. Hinweise der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg nach Auswertung des OVG-Beschlusses vom 01.10.2012 an das Justitiariat des Landes Sachsen-Anhalt - bezüglich eines notwendigen Regelungsbedarfs - teilte das Kultusministerium mit, dass seitens des Landes derzeit keine Initiative zu einer Schulgesetzänderung im angeregten Sinne verfolgt wird.

Auch das OVG zitiert in seinem Urteil zur Aufnahme an eine IGS (z.B. 3 M 691/12): „Wenn auf diese Festlegung (gemeint ist die Festlegung von Schulbezirken) verzichtet wird, können die Schüler jede beliebige Schule im Gebiet des Schulträgers anwählen.“ Im Falle der Grundschulen des Modellversuchs können die Schüler, die im Gebiet der 5 betreffenden Grundschulen wohnen, jede beliebige Grundschule in diesem Gebiet anwählen. Eine Bevorzugung von Kindern, die in der Nähe der Grundschule wohnen oder eine Benachteiligung von Kindern, die etwas entfernter wohnen, ist somit nicht rechtskonform.

Zu 2.

Auf diesem Hintergrund kann die Verwaltung für den Fall, dass es zukünftig wieder einer solchen Entscheidung bedarf, diese nicht vorrangig nach dem Kriterium der Schulweglänge treffen, solange das Schulgesetz eine solche Verfahrensweise nicht legitimiert.

Unabhängig davon berücksichtigt die Verwaltung im Aufnahmeverfahren die Länge des Schulweges durchaus. Ist der Schulweg zu einer anderen als der gewünschten Schule nicht zumutbar oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Berücksichtigung als Härtefall zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Aufnahmekommission jeweils im Einzelfall (u.U. auf Grundlage amtsärztlicher Gutachten).

Dr. Koch